

## Virtuelle Gläubigerversammlungen in Österreich

von Rechtsanwalt Dr. Stephan Riel, Wien

Seit 6.5.2020 können in Österreich Gläubigerversammlungen in Insolvenzverfahren unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.<sup>1</sup> Da die Praxis schon davor mit digitalen Tagsatzungen experimentiert hatte und die Neuregelung sofort aufgegriffen hat, kann hier über erste Erfahrungen mit virtuellen Gläubigerversammlungen berichtet werden.

### I. Einleitung und Hintergrund

#### 1. Das 2. und 8. COVID-19-Gesetz

Der österreichische Gesetzgeber hat auf die COVID-19-Pandemie mit einem inzwischen umfangreichen *corpus* an oft „über Nacht“ ins Werk gesetzten, teilweise schwer überblickbaren und manchmal sehr kurzlebigen<sup>2</sup> oder mit *sunset*-Klauseln versehenen<sup>3</sup> Rechtsnormen reagiert.<sup>4</sup> Dabei soll das Insolvenzrecht im Fokus der Begleitmaßnahmen gestanden sein.<sup>5</sup> Freilich war der österreichische Gesetzgeber insofern wenig optimistisch und befürchtete, dass in Zeiten der COVID-19-Pandemie „Unternehmen (...) wegen der anhaltenden Krise eine Sanierung durch Sanierungsplan nicht erreichen können.“<sup>6</sup> Das schien sich zunächst schon deshalb zu bewahrheiten, weil die für den Abschluss eines Sanierungsplanes unverzichtbare Gläubigerversammlung<sup>7</sup> (wie alle mündlichen Verhandlungen) nach dem 2. COVID-19-Gesetz nur dann stattfinden durften, wenn dies „nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände (...) zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen“ überwiegen.<sup>8</sup> Dass dies mit den Notwendigkeiten des Insolvenzverfahrens nicht vereinbar ist, wurde zuerst von der Praxis<sup>9</sup> und dann auch vom Gesetzgeber erkannt. Nach dem 8. COVID-19-Gesetz können seit 6.5.2020 Gläubigerversammlungen auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.

#### 2. Hintergrund und Normzweck

Für deutsche Leser müssen dem Folgenden kurze Hinweise vorangestellt werden, die trotz aller Ähnlichkeit der Rechtslage für das Verständnis des österreichischen Rechts nötig sind:<sup>10</sup>

*Erstens* liegt die Leitung alle Gläubigerversammlungen bei dem *Insolvenzrichter am LG* (§ 91 Abs. 1 Satz 1 IO); *BezG* (diese

entsprechen den AG) und Rechtspfleger haben im österreichischen Unternehmensinsolvenzrecht keine Zuständigkeiten.

*Zweitens* werden die Arbeitnehmer und die meisten Kleingläubiger in der Gläubigerversammlung von *bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden* vertreten (vgl. § 253 Abs. 3 IO), sodass das Präsenzquorum in der Gläubigerversammlung bei durchschnittlich rd. 75 % der Gläubiger liegt,<sup>11</sup> obwohl zu meist nur wenige Personen im Gerichtssaal anwesend sind.

*Drittens* sind die Befugnisse der Gläubigerversammlung deutlich enger als in Deutschland; sie entscheidet z.B. *nicht* über die Fortführung oder die Veräußerung des schuldnerischen

- 1 § 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuB-Gesetz i.d.F. Art. I 8. COVID-19-Gesetz BGBl. I 2020/30. Österreichische Gesetzestexte können kostenfrei bei [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) eingesehen werden. Die Gesetzblätter samt Gesetzesmaterialien zu den hier interessierenden österreichischen COVID-19-Gesetzen mit insolvenzrechtlichem Bezug sind online am einfachsten über ZIK-Spezial „COVID-19 und Insolvenzrecht“ <https://lesen.lexisnexis.at/zs/zik/Covid-19-und-Insolvenzrecht.html> (20.5.2020) zugänglich.
- 2 Vgl. *Mohr*, ZIK 2020/71, 48, 56; *Pesendorfer*, ZIK 2020/72, 57.
- 3 Auch der hier interessierende § 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuB-Gesetz i.d.F. Art. I 8. COVID-19-Gesetz gilt vorerst nur bis 31.12.2020.
- 4 S. etwa *Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort*, Ausgewählte COVID-19-Rechtsnormen bei [https://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/COVID\\_Gesetze\\_Bund\\_Land.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/RisInfo/COVID_Gesetze_Bund_Land.pdf) (20.5.2020).
- 5 So *Dokalik*, RdW 2020/202, 228, 231; jeweils einen Überblick bieten *Jauferl/Anderl/Painsi*, ZInsO 2020, 1113; *Mohr*, ZIK 2020/71, 48; *Trenker*, *ecolx* 2020, 367; *ders.*, *Insolvenzrecht*, in *Resch*, *Corona-Handbuch* 1.01, 2020, Kap. 14.
- 6 Bericht des Justizausschusses des Nationalrats (AB) zum 4. COVID-19-Gesetz, 116 BlgNR 27. GP 21.
- 7 Vgl. dazu nur *Riel*, in: *Konecny/Schubert*, *Insolvenzgesetze*, 29. Lfg., 2007, § 145 KO Rn. 2.
- 8 Vgl. dazu etwa *Lutschounig*, ZIK 2020/59; *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4, 5. und 6.; *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übersroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8, 4. = *dies.*, ZIK 2020/73, 60; *Trenker*, in: *Resch*, *Corona-Handbuch* 1.00, 2020, Kap. 14, Rn. 18 f.
- 9 Vgl. *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übersroider*, ZIK 2020/8, 4. = *dies.*, ZIK 2020/73, 63 f.; *Riel*, ZIK 2020/58, 4.2.
- 10 Zum Folgenden vgl. *Riel*, NZI 2017, 832 m.w.N.
- 11 So *Kantner*, *Sanierung aus Sicht der Gläubigerschutzverbände*, in: *Lichtkoppler/Reisch*, *Handbuch Unternehmenssanierung*, 2. Aufl. 2018, Rn. 8.9. Der rechtstatsächliche Befund in Österreich ist damit genau gegenteilig zum Bericht bei *Kübler*, in: *Kübler/Prütting/Bork*, *InsO*, § 74 Rn. 2.

Unternehmens oder gar die Auswahl des Insolvenzverwalters.<sup>12</sup> Praktisch allein bedeutsam ist die *Abstimmung über den Sanierungsplan*,<sup>13</sup> also ein eher formalisierter Vorgang,<sup>14</sup> zu dem die Gläubigerschutzverbände den Gläubigern eine kostenlose Stimmrechtsvertretung anbieten.<sup>15</sup>

Schließlich ist *viertens* das *Internet als Kommunikationsmedium* aus dem österreichischen Insolvenzverfahren schon lange nicht mehr wegzudenken.<sup>16</sup> So erfolgen alle Bekanntmachungen und vielen Zustellungen der Insolvenzgerichte in der *Ediktsdatei* (§§ 255 ff. IO),<sup>17</sup> die von den Gerichten selbst „befüllt“ wird. Auch die (beim Gericht einzubringenden) Forderungsanmeldungen sowie die Kommunikation zwischen Insolvenzverwalter und Gericht erfolgen überwiegend im elektronischen Rechtsverkehr.<sup>18</sup> Moderne Kommunikationsmittel sind den österreichischen Insolvenzgerichten also vertraut.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung über die virtuelle Gläubigerversammlung *zeitlich befristetes Notrecht*. Primär sollen jetzt auch in Insolvenzsachen „Verhandlungen, auch wenn die Rechtssache nicht dringend ist,“ wieder durchgeführt werden,<sup>19</sup> das Insolvenzgericht soll also *grds. normal verhandeln*. Voraussetzung ist freilich, dass „die von der Bundesregierung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden können.“<sup>20</sup>

Regelungszweck der hier vorzustellenden Normen ist damit eine *gangbare Alternative zur an sich gebotenen Präsenztagsatzung*, nicht die Bewältigung eines pandemieunabhängigen Defizits des geltenden Rechts. Der Gesetzgeber konnte dabei ausnützen, dass es im Wesentlichen um die Sanierungsplanungsatzung geht, deren Ablauf weitgehend formalisiert ist, in der schon bisher die allermeisten Gläubiger „professionell“ vertreten waren und die von dem mit modernen Kommunikationsmitteln vertrauten Insolvenzrichter geleitet wird.

## II. Gläubigerversammlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung<sup>21</sup>

### 1. „Wahlrecht“ des Insolvenzgerichts

§ 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuBG i.d.F. 8. COVID-19-Gesetz beschränkt sich im Kern auf die Anordnung, dass eine *Gläubigerversammlung* bis zum Ablauf des 31.12.2020 unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden *kann*.<sup>22</sup> Die Materialien scheinen vor allem das „Problem des Fehlens von geeigneten Verhandlungsräumen“<sup>23</sup> vor Augen zu haben. Das Gesetz stellt aber keine solchen Voraussetzungen auf, sodass es dem *Ermessen des Gerichts* überlassen bleibt, auf welche Art die Gläubigerversammlung im Jahr 2020 abgehalten wird.<sup>24</sup> Aus heutiger Sicht fällt diese Möglichkeit ab 1.1.2021 wieder weg.

### 2. Einverständnis der Parteien

Anders als für die mündliche Verhandlung im virtuellen Zivilprozess ist das Einverständnis der Parteien zur virtuellen Gläu-

bigerversammlung *grds. nicht* erforderlich.<sup>25</sup> Widerstände gegen eine digitale Sanierungsplanungsatzung sind auch eher nicht zu erwarten. Der Insolvenzverwalter muss ohnehin eine zeitgemäße technische Ausstattung haben (§ 80a Abs. 1 IO), ein Gläubigerschutzverband muss in der Lage sein, seine Aufgaben zu erfüllen (§ 266 Abs. 2 IO), und der Schuldner will ja i.d.R., dass verhandelt wird (und hat meist ein Smartphone).

Allerdings kann eine teilnahmeberechtigte Person, also auch *jeder Insolvenzgläubiger*,<sup>26</sup> die *digitale Tagsatzung verhindern*, wenn sie bescheinigt, „dass sie nicht über die technischen Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ verfügt. In diesem Fall habe – so die Materialien – „die Tagsatzung nicht stattzufinden; sie (sei) auf die herkömmliche Art – mit persönlicher Anwesenheit – durchzuführen.“<sup>27</sup> Das wird damit begründet, das „niemand verpflichtet werden (soll), sich Kommunikationsmittel anzuschaffen“,<sup>28</sup> was in Zeiten allgemeiner Verfügbarkeit von Smartphones und kostenloser Abstimmungsververtretung durch bevorrechtete Gläubigerschutzverbände zumindest für die Sanierungsplanungsatzung *de lege ferenda* nicht überzeugt.

Freilich muss diese Bescheinigung „*binnen einer Woche* ab Zustellung der Ladung“ erbracht werden. Diese Frist beginnt gem. § 257 Abs. 2 IO schon mit der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungsplanungsatzung in der *Ediktsdatei*.<sup>29</sup>

12 Es würde nämlich – so die aml. Begr. aus dem Jahr 2002 – die „Gefahr eines Missbrauchs erheblich vergrößern“, wenn „Großgläubiger einen ihnen genehmen Verwalter durchsetzen würden“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Insolvenzrechts-Novelle 2002 – InsNov. 2002, ErläutRV 988 BlgNR 21. GP 14 bei [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00988/fname\\_000121.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00988/fname_000121.pdf) [20.5.2020]).

13 *Reisch*, in: Koller/Lovrek/Spitzer, Insolvenzordnung, 2019, § 91 IO Rn. 14.

14 Vgl. dazu etwa *Riel* (Fn. 7), § 147 KO Rn. 9 ff.

15 *Kantner* (Fn. 11), Rn. 8.9.

16 Näher *Riel*, Kommunikation und Öffentlichkeit im Insolvenzverfahren, in: *Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 2015, 189 m.w.N.

17 <https://edikte.justiz.gv.at/edikte/edikthome.nsf> (20.5.2020).

18 Vgl. dazu die allgemeinen Informationen bei [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erv.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronischer_rechtsverkehr_erv.html) (20.5.2020).

19 AB zu 8. COVID-19-Gesetz 139 BlgNR 27. GP 1.

20 AB 139 BlgNR 27. GP 1.

21 Der Text folgt *Riel*, ZIK 2020/74, 67 m.w.N.

22 Vollständiger Wortlaut: „Tagsatzungen, Verhandlungen, Einvernehmungen, Gläubigerversammlungen und Gläubigerausschusssitzungen in Exekutions- und Insolvenzverfahren und solche, auf die die Verfahrensbestimmungen der EO und IO anzuwenden sind, können bis zum Ablauf des 31.12.2020 unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden, wenn die zu vernehmenden oder teilnahmeberechtigten Personen nicht binnen einer Woche ab Zustellung der Ladung bescheinigen, dass sie nicht über die technischen Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung verfügen. Eines Einverständnisses der Parteien bedarf es nicht. Abs. 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.“

23 AB 139 BlgNR 27. GP 1 f.

24 *Mohr*, ZIK 2020/71, 53 spricht von einem „Wahlrecht“ der Gerichte.

25 Ausdrücklich § 3 Abs. 4 Satz 2 1. COVID-19-JuB-Gesetz i.d.F. 8. COVID-19-Gesetz; vgl. auch AB 139 BlgNR 27. GP 3.

26 *Riel* (Fn. 7), § 145 KO Rn. 13.

27 AB 139 BlgNR 27. GP 3.

28 Erneut AB 139 BlgNR 27. GP 3.

29 Ebenso *Trenker*, in: Resch, Corona-Handbuch1.01, Kap. 14, Rn. 19/2.

*Technikverweigerer* werden daher entweder zu spät sein oder nicht leicht beschreiben können, dass sie zwar die Insolvenzdatei verfolgen, aber keinen Computer und kein Smartphone haben, auf dem eine kostenlose Anwendung installiert werden könnte. Schließlich hat ein Rekurs gegen eine abweisende Entscheidung *keine aufschiebende Wirkung*.<sup>30</sup> Obstruierenden Gläubigern gibt die IO damit zu Recht keine allzu scharfe Waffe in der Hand.

### 3. Geeignete technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung

Das Gesetz sagt nicht, welche technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung *geeignet* i.S.d. § 3 1. COVID-19-JuB-Gesetzes sind. Gedacht ist aber offenbar primär an die Anwendung *Zoom*,<sup>31</sup> die in relativ einfacher Form die Veranstaltung von und Teilnahme an *Videokonferenzen* ermöglicht. Durchschlagende Sicherheitsbedenken bestehen offenbar bei Verwendung der vom österreichischen BMJ angekauften Lizenzen nicht.<sup>32</sup> In der Insolvenzpraxis hat sich Zoom jedenfalls bereits durchgesetzt<sup>33</sup> und funktioniert bei entsprechender Vorbereitung durch Gericht und Verwalter nach Einschätzung des *Verfassers* problemlos: Zoom ist (wie wohl jedes Computerprogramm) sicher nicht ohne Fehler<sup>34</sup> und keineswegs dasselbe wie eine mündliche Verhandlung, bewährt sich aber gerade bei eher *formalisierten Abläufen*, wie z.B. der Abstimmung über einen Sanierungsplan, in der Praxis durchaus.

## III. Ablauf in der Praxis

### 1. Vorbereitung der virtuellen Gläubigerversammlung

Einer *guten Vorbereitung* wird von den Insolvenzrichtern zu Recht entscheidende Bedeutung für das Gelingen der virtuellen Gläubigerversammlung beigemessen.<sup>35</sup> Sie beginnt damit, dass schon bei Anberaumung der Gläubigerversammlung, also zumeist bei Eröffnung des Verfahrens, in der *Ediktsdatei*, also für jedermann im Internet zugänglich, *bekannt gemacht* wird, dass die Gläubigerversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden wird. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, dem Insolvenzverwalter eine *E-Mail-Adresse* mitzuteilen, damit ihnen die Einladung zur Videokonferenz übermittelt werden kann.<sup>36</sup>

Organisiert wird die Zoom-Konferenz von dem Insolvenzrichter; er erstellt den *link* und das Passwort, mit dem eine Teilnahme möglich ist. Diese Informationen werden – sinnvollerweise gemeinsam mit einem Bericht und einem Anmeldungs- oder Abstimmungsverzeichnis – von dem Insolvenzverwalter den Gläubigern und dem Schuldner per E-Mail mitgeteilt. Jeder Teilnahmeberechtigte kann sich mit einem Smartphone zum festgelegten Termin mit einem Klick einwählen.

### 2. Ablauf der virtuellen Gläubigerversammlung

Die *Leitung* der virtuellen Gläubigerversammlung liegt bei dem Insolvenzrichter als *host* der Zoom-Konferenz; er lässt Teilnehmer zu und kann das Wort erteilen bzw. entziehen.

Praktisch nehmen – nicht anders als bei Präsenztagsatzungen – an den virtuellen Gläubigerversammlungen vor allem die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände als Vertreter der Kleingläubiger und der Arbeitnehmer sowie Großgläubiger teil. Die teilnehmenden Personen sind daher mit den Abläufen der Gerichtsverhandlung vertraut; sie wissen vor allem, wer wann „dran“ ist, und dass der Insolvenzrichter die Versammlung leitet. Diese *Klarheit der Abläufe* erleichtert ganz ungemünzt die Handhabung des ungewohnten Kommunikationsmediums.

Die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen überhaupt, dass sich die Abläufe in der virtuellen Gläubigerversammlung kaum von denen in einer Präsenztagsatzung unterscheiden. Dies gilt insbesondere für *Abstimmungsvorgänge*, bei denen – soweit zu sehen – keine nicht auch im Verhandlungssaal auftretenden Fragen zu bewältigen waren. Aufgezeichnet werden die virtuellen Gläubigerversammlungen nach österreichischer Praxis nicht; die Protokollierung erfolgt durch das Gericht.

## IV. Schluss

Ohne Aussicht auf einen Sanierungsplan fehlt Bemühungen um eine Fortführung und Sanierung insolventer Unternehmen rasch das notwendige Ziel.<sup>37</sup> Weil auch und gerade vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie „Insolvenzverfahren rasch und zügig abgewickelt“ werden sollen,<sup>38</sup> ist es sehr zu begrüßen, dass § 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuBG die Durchführung einer *virtuellen Gläubigerversammlung* ermöglicht, bis (hoffentlich bald) wieder generell im Gerichtssaal verhandelt werden kann und wird.

Das österreichische Beispiel zeigt, dass eine virtuelle Gläubigerversammlung mit simplen legislativen Mitteln etabliert werden und in der Praxis funktionieren kann. Eine Dauereinrichtung soll die virtuelle Gläubigerversammlung in Österreich dennoch nicht werden, weil hierzulande die Gläubigerversammlung ihre Aufgaben im Gerichtssaal regelmäßig und völlig problemlos erfüllt.

30 Ausdrücklich § 3 Abs. 4 letzter Satz 1. COVID-19-JuB-Gesetz i.d.F. 8. COVID-19-Gesetz.

31 Vgl. *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK 2020/8, 4.3. = *dies.*, ZIK 2020/73, 64; *Mohr*, ZIK 2020/4, Fn. 21.

32 So der den Anwendern in der Justiz zur Verfügung stehende Leitfadens für den Einsatz der Videokonferenzlösung „Zoom“ (o.J.) 2.

33 Bereits vor Inkrafttreten von § 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuB-Gesetz i.d.F. 8. COVID-19-Gesetz ergab eine Volltextsuche nach dem Wort „Zoom“ in der Ediktsdatei über 130 Treffer (Ediktsdatei 30.4.2020).

34 Vgl. etwa New York Times v. 29.4.2020: „Why Zoom Is Terrible“ <https://www.nytimes.com/2020/04/29/sunday-review/zoom-video-conference.html?referringSource=articleShare> (20.5.2020).

35 Dazu und zum Folgenden aus Sicht der Insolvenzrichter *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK 2020/8, 4.3. = *dies.*, ZIK 2020/73, 64 f.

36 Vgl. etwa die in der Ediktsdatei (<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/edikthome.nsf> [20.5.2020]) einsehbaren Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte in den Verfahren HG Wien – 3 S 8/20a – Odebrecht; HG Wien – 3 S 46/20i – Dressmann; HG Wien – 6 S 41/20a – Vapiano; LG Korneuburg – 36 S 22/20 – CFC.

37 Vgl. *Riel*, ZIK 2020/58, 4.2.

38 So zutreffend AB zum 2. COVID-19-JuBG, 116 BlgNR 27. GP 20 zu § 7 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG.